

13.09.04**Empfehlungen
der Ausschüsse**R - FJ - FS - Fzzu **Punkt ...** der 803. Sitzung des Bundesrates am 24. September 2004

Entwurf eines Gesetzes zum internationalen Familienrecht

A.**Der federführende Rechtsausschuss**

empfiehlt dem Bundesrat,

zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt
Stellung zu nehmen:1. Zu Artikel 1 (§ 26 Abs. 1 IntFamRVG)

In Artikel 1 § 26 Abs. 1 sind nach dem Wort "entscheidet" die Wörter "in der Besetzung des § 30 Abs. 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit" einzufügen.

Begründung:

Es empfiehlt sich, im Gesetz klarzustellen, dass der Senat des Oberlandesgerichts stets in seiner vollen Besetzung, nicht also der Einzelrichter zu entscheiden hat. In den Verfahren, die der freiwilligen Gerichtsbarkeit unterliegen (elterliche Verantwortung) ist es zwar eindeutig, dass der gesamte Senat entscheidet, da dort der Einzelrichter noch nicht eingeführt ist. In Angelegenheiten, die der streitigen Gerichtsbarkeit unterliegen, hier also in den Verfahren nach Artikel 21 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 (selbständige Anerkennung einer ausländischen Scheidung; Vollstreckbarerklärung einer Kostenentscheidung), könnte an eine Zuständigkeit des Einzelrichters am Oberlandesgericht gedacht werden. Zwar hat hier auch im Anwendungsbereich des AVAG i.V.m. der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 bisher der gesamte Senat

...

entschieden (vgl. Hüßtege, in: ZPO, Thomas/Putzo, Artikel 26 EheVO, Rnr. 2), weil das AVAG ein in sich geschlossenes System darstellt und dort der Einzelrichter nicht eingeführt ist. Ganz eindeutig ist dies aber nicht. Die Verweisung in § 14 Nr. 1 des Entwurfs auf die Vorschriften der ZPO führt auch nicht zu einer Klärung der aufgeworfenen Frage. Im Gegenteil könnte hieraus geschlossen werden, dass die §§ 567 ff. ZPO entsprechend gelten.

2. Zu Artikel 1 (§ 30 Abs. 3 IntFamRVG)

In Artikel 1 § 30 Abs. 3 ist der abschließende Punkt durch ein Komma zu ersetzen und sind folgende Wörter anzufügen:

"§ 20 Abs. 2 mit der Maßgabe, dass die Vollstreckungsklausel nach § 23 zusammen mit dem Beschluss zu übersenden ist."

Begründung:

Die Verweisung in § 30 Abs. 3 IntFamRVG-E auf § 21 Abs. 2 IntFamRVG-E sollte mit der Maßgabe versehen werden, dass der Bundesgerichtshof die Vollstreckungsklausel zusammen mit dem Beschluss übersendet. Ordnet nämlich der Bundesgerichtshof erstmalig auf Grund der Rechtsbeschwerde die Erteilung der Vollstreckungsklausel an, so wird seine Entscheidung mit Erlass wirksam. Es ist deshalb nicht sinnvoll, dem Antragsteller zunächst nur den Beschluss, aber nicht sofort auch die Vollstreckungsklausel mitzuteilen. Wird beides gleichzeitig übersandt, wird das Verfahren beschleunigt, zudem Kosten für eine weitere Zustellung erspart.

3. Zu Artikel 1 (§ 38 Abs. 1 Satz 1 IntFamRVG)

In Artikel 1 § 38 Abs. 1 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Die Gerichte haben Verfahren auf Rückgabe eines Kindes in allen Rechtszügen als eilbedürftig zu behandeln."

Begründung:

Nach dem Wortlaut der derzeitigen Fassung des § 38 Abs. 1 Satz 1 IntFamRVG-E müssten die Gerichte Verfahren auf Rückgabe eines Kindes immer vor allen anderen Verfahren bearbeiten. Dies ist jedoch nicht gerechtfertigt. Denn die Gerichte sind immer wieder auch mit Sachen befasst, die nicht Kindesrückgabeverfahren sind, deren Erledigung aber dennoch keinen Aufschub duldet. Zu denken ist etwa an dingliche Gewaltschutzsachen oder an vor-

mundschaftsgerichtliche Genehmigungen medizinischer Maßnahmen. Auch mag in einem Kindesrückgabeverfahren der Aufschub einer bestimmten gerichtlichen Handlung für einige Stunden oder Tage im Einzelfall unschädlich sein. Daher muss es weiterhin den Gerichten überlassen bleiben zu entscheiden, welche der von ihnen zu bearbeitenden Sachen im Einzelfall am eilbedürftigsten ist. Der Gesetzgeber hat sich darauf zu beschränken, die Gerichte auf die generelle Eilbedürftigkeit von Kindesrückgabeverfahren hinzuweisen.

4. Zu Artikel 1 (§ 40 Abs. 1 Satz 2 - neu -, Abs. 3 IntFamRVG)

In Artikel 1 ist § 40 wie folgt zu ändern:

a) Dem Absatz 1 ist folgender Satz anzufügen:

"Das Gericht kann die sofortige Vollziehung der Entscheidung anordnen."

b) Absatz 3 ist zu streichen.

Begründung:

§ 40 Abs. 1 Satz 1 IntFamRVG-E ordnet wie bisher § 8 Abs. 1 Satz 1 des Sorgerechtsübereinkommens-Ausführungsgesetzes (SorgeRÜbkAG) an, dass eine Rückführungsentscheidung erst mit Rechtskraft wirksam wird. Nach § 8 Abs. 1 Satz 2 SorgeRÜbkAG hat bislang das Familiengericht aber die Möglichkeit, die sofortige Vollziehung der Entscheidung anzuordnen. Diese Möglichkeit würde ihm durch die Neuregelung genommen, da nur noch das Oberlandesgericht als Beschwerdegericht nach § 40 Abs. 3 IntFamRVG-E befugt wäre, unter den dort genannten Voraussetzungen die sofortige Vollziehung anzuordnen.

Wie in der Begründung zu § 40 IntFamRVG-E zu Recht ausgeführt wird, werden zahlreiche Beschwerden lediglich eingelegt, um Zeit zu gewinnen. Nimmt man nun dem Familiengericht die Möglichkeit, die sofortige Vollziehung anzuordnen, dürfte dies tendenziell verglichen mit dem geltenden Recht aber zu einer Verzögerung der Verfahren führen. Die Beseitigung der Möglichkeit für das Gericht erster Instanz, die sofortige Vollziehbarkeit anzuordnen, steht daher in Widerspruch zu dem Ziel des Entwurfs (sh. I. 4. der Begründung, S. 36 der Vorlage), die möglichst rasche Durchführung des Rückgabeverfahrens sicherzustellen und das Verfahren zu beschleunigen.

Es sollte deshalb insoweit bei der geltenden Rechtslage bleiben, da nicht erkennbar ist, dass die Gerichte erster Instanz bislang von der Möglichkeit der Anordnung der sofortigen Vollziehung zu extensiv Gebrauch gemacht haben.

5. Zu Artikel 1 (§ 45 IntFamRVG)

In Artikel 1 ist § 45 wie folgt zu fassen:

"§ 45

Zuständigkeit für die Zustimmung zu einer Unterbringung

Zuständig für die Erteilung der Zustimmung zu einer Unterbringung eines Kindes nach Artikel 56 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 im Inland ist der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Bereich das Kind nach dem Vorschlag der ersuchenden Stelle untergebracht werden soll. Unterbreitet die ersuchende Stelle keinen Vorschlag, so bestimmt die Zentrale Behörde den zuständigen Träger. Dabei bestimmt sie vorrangig denjenigen Träger, zu dessen Bereich das Kind den engsten Bezug hat. Hat im Falle des Satzes 2 das Kind keinen Bezug zum Inland, ist das Land Berlin zuständig."

Begründung:

Nach dem Wortlaut der derzeitigen Fassung des § 45 Satz 2 IntFamRVG-E wäre das Land Berlin schon dann (hilfsweise) zuständig, wenn die ersuchende Stelle - wie häufig zu erwarten ist - keinen Vorschlag hinsichtlich des örtlich zuständigen Landesjugendamtes unterbreitet und die Zentrale entweder von einer Bestimmung schlicht absieht oder das Kind zu zwei oder mehreren Landesjugendambtsbezirken einen in etwa gleich großen Bezug hat. Die Auffangzuständigkeit eines bestimmten Landesjugendamtes ist jedoch nur dann erforderlich und sinnvoll, wenn das Kind zu keinem (inländischen) Bezirk einen Bezug hat, das Kind aber dennoch - aus welchen Gründen auch immer - im Inland untergebracht werden soll.

6. Zu Artikel 1 (§ 46 Abs. 1 Nr. 6, Abs. 1a - neu - IntFamRVG)

In Artikel 1 ist § 46 wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 1 ist Nummer 6 zu streichen.
- b) Nach Absatz 1 ist folgender Absatz 1a einzufügen:

"(1a) Dem Ersuchen darf nur zugestimmt werden, wenn die Übernahme der Kosten geregelt ist."

Begründung:

Die vorgeschlagene Änderung ist im fiskalischen Interesse der Länder geboten. Weder die Verordnung (EG) noch der Referentenentwurf enthalten Vorschriften über die Tragung der Kosten bei grenzüberschreitender Unterbringung. Die Kosten entstehen daher zunächst nicht bei dem "Verursacher" der Unterbringung, d.h. bei der ersuchenden Behörde, sondern beim örtlich zuständigen Jugendamt. Es ist zwar denkbar, dass der ersuchende Staat anbietet, die Kosten der Unterbringung zu übernehmen; doch wird dies nicht notwendig die Regel sein. Zudem ist unsicher, ob und wann die Kosten tatsächlich erstattet werden. Die Entwurfsformulierung ("soll zugestimmt werden, wenn") ist daher hinsichtlich der Gerechtigkeit der Kostenübernahme in eine zwingende Regelung ("darf nur zugestimmt werden, wenn") zu ändern.

B.

**7. Der Ausschuss für Frauen und Jugend,
der Ausschuss für Familie und Senioren und
der Finanzausschuss**

empfehlen dem Bundesrat,

gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.